

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss

☒ Fachausschuss

☒ Kreisausschuss

☒ Kreistag

Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

18.03.2008

01.04.2008

16.04.2008

Inhalt:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Aufgaben der Familienkasse an den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg

Wenn Kosten entstehen:

Kosten Kosten je Fall (s. Anlage)	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Kosten für 2008 werden erst 2009 fallbezogen abgerechnet und entsprechend geplant		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den in der Anlage befindlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg zur Übertragung der Aufgaben der Familienkasse gem. § 72 Abs. 1 Einkommensteuergesetz mit Wirkung vom 01.05.2008.

zuständiges Amt:

Personalreferat

Rotraut Reimuth

Amts-/Referatsleiter

Marita Rudick

Dezernent

Klemens Schmitz

Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
III/J.	Frau Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	18.03.08						
KA	01.04.08						
KT	16.04.08						

Begründung:

Am 17. Oktober 2007 trat die Brandenburgische Landesfamilienkassenverordnung - BbgLFamKAV - in Kraft. Danach besteht für Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige kommunale Körperschaften die Möglichkeit, die Aufgaben der Familienkassen gem. § 72 Abs. 1 Einkommensteuergesetz an den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg mit Sitz in Gransee zu übergeben.

Es ist vorgesehen, von der Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben Gebrauch zu machen, da die Aufgaben durch den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg kostengünstiger wahrgenommen werden können.

Im Landkreis Uckermark fallen für die Aufgabe im Jahr ca. 20.500,00 € Personalkosten an, ohne Berücksichtigung anteiliger Sach- und Gemeinkosten. Entsprechend der Kalkulation des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg belaufen sich die Kosten bei gleich bleibenden Fallzahlen unter Einbeziehung der Sach- und Gemeinkosten auf 13.180,00 €.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

**Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg,
vertreten durch die Direktorin, Frau Irmgard Stelter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 16775 Gransee,**

und dem

**Landkreis Uckermark,
vertreten durch den Landrat, Herrn Klemens Schmitz,
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau,**

über die Übertragung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 Einkommensteuergesetz gemäß der Brandenburgischen Landesfamilienkassenverordnung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Uckermark überträgt die für seine Beschäftigten auszuübenden Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in dem in § 2 geregelten Umfang mit Wirkung ab dem 1. Mai 2008 auf den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in seiner Funktion als Landesfamilienkasse.

§ 2

Bearbeitungsumfang

(1) Die Aufgabenübertragung umfasst

1. die Berechnung und Festsetzung der Kindergeldansprüche/-höhe der Beschäftigten des Landkreises Uckermark einschließlich der Aufhebung und Abänderung der Festsetzungen,
2. die vollständige Bearbeitung von Einsprüchen und die prozessuale Vertretung in Klageverfahren gegen die in Ziffer 1 geregelten Festsetzungen und
3. die Kindergeldaktenverwaltung, einschließlich der Aufbewahrung abgeschlossener Kindergeldakten,

(2) Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg hat abgeschlossene Kindergeldakten bis zum Ende des fünften Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Kinderakte abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Im Anschluss hat er sie dem Landkreis Uckermark zur Übernahme anzubieten. Kindergeldakten, die der Landkreis Uckermark nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Aufforderung zur Übernahme annimmt, kann der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg vernichten oder archivieren.

§ 3 Verfahren

Die Übergabe der Kindergeldakten erfolgt bis 30. April 2008 im Landkreis Uckermark vor Ort an die Beschäftigten der Landesfamilienkasse.

§ 4 Kostentragung

- (1) Für die dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg durch die in den §§ 1 und 2 geregelten Aufgabenübertragung/-wahrnehmung entstehenden Personal- und Sachkosten werden folgende Verwaltungskostensätze pro Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) und Kind vereinbart:

Kind, das das 18. Lebensjahr im Abrechnungsjahr nicht vollendet hat:	18,00 €,
Kind, das das 18. Lebensjahr im Abrechnungsjahr vollendet hat:	52,00 €.

- (2) Der Landkreis Uckermark erstattet dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) die Verwaltungskostensätze für alle Kinder der Beschäftigten des Landkreises, für die im Abrechnungsjahr Arbeiten nach § 2 durchgeführt wurden.
- (3) Eine anteilige Berechnung der Verwaltungskostensätze in den Fällen (Kindergeldakten), in denen die in § 2 beschriebenen Aufgaben nur unterjährig durchgeführt wurde (Kindergeldakte wird im Laufe eines Kalenderjahres angelegt/Kindergeldakte wird im Laufe eines Kalenderjahres geschlossen), erfolgt nicht. Die Verwaltungskostensätze sind für jedes Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) pro Kind in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Für geschlossene Kindergeldakten, die im Kalenderjahr ausschließlich im Rahmen der Aufbewahrungspflicht verwaltet wurden, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3, sind keine Verwaltungskostensätze vom Landkreis Uckermark an den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg zu zahlen.
- (5) Die Kalkulation der in Absatz 1 geregelten Verwaltungskostensätze ist Bestandteil des Vertrages (siehe Anlage). Die Verwaltungskostensätze wurden auf der Grundlage des Berichtes der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2007/2008)“ vom 24. Juni 2007 ermittelt. Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine entsprechende Anpassung der Verwaltungskostensätze vorgenommen. Die angepassten Verwaltungskostensätze sind ab dem Kalenderjahr, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt, für das vorangegangene Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) zu zahlen.

Darüber hinaus erfolgt eine Überarbeitung der Kalkulation, wenn sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Bearbeitungszeiten je Kindergeldfall aufgrund gesetzlicher Vorgaben verändern. Die auf Grundlage der Überarbeitung der Kalkulation ermittelten Verwaltungskostensätze sind ab dem Kalenderjahr, das auf die Veränderung der gesetzlichen Vorgaben folgt, für das vorangegangene Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) zu zahlen.

- (6) Eine Anpassung der Verwaltungskostensätze entsprechend den Regelungen des Absatzes 5 berechtigt nicht zu einer Kündigung der Vereinbarung mit einer kürzeren Frist als der in § 6 Abs. 1 geregelten Kündigungsfrist.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) entsprechende Verarbeitung der Daten sicherzustellen (§ 10 BbgDSG).

§ 6 Kündigung/Abwicklung

- (1) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg hat bis zum 14. Januar des Kalenderjahres, das sich an den Beendigungszeitpunkt anschließt, alle laufenden und abgeschlossenen Kindergeldakten, die sich noch in seinem Besitz befinden, ausgenommen archivierte Kindergeldakten, dem Landkreis Uckermark herauszugeben.
- (3) Sollte es nach der in Absatz 2 geregelten Herausgabe der Kindergeldakten zu Streitigkeiten zwischen dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg und dem Landkreis Uckermark oder zwischen dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg und einem aktiven oder ehemaligen Beschäftigten des Landkreises Uckermark über die ordnungsgemäße Bearbeitung einer Kindergeldakte kommen, so hat der Landkreis dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg Einsicht in die Kindergeldakte zu gewähren. Das Akteneinsichtsrecht ist beschränkt auf den Verfahrensstand der Kindergeldakte zum Zeitpunkt der Herausgabe der Akte nach Absatz 2. Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg ist berechtigt, sich auf eigene Kosten eine Kopie von der zur Akteneinsicht übergebenen Kindergeldakte zu fertigen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Gransee, _____

Prenzlau, _____

Irmgard Stelter
Kommunaler Versorgungsverband
Brandenburg
Die Direktorin

Roland Resch
Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Klemens Schmitz
Landkreis Uckermark
Der Landrat

Kalkulation der Verwaltungskostensätze, Stand 01.01.2008

Personalkosten in EUR	39.100
Sachkosten Büroarbeitsplatz in EUR	15.600
Gemeinkosten Büroarbeitsplatz in EUR	7.820
Summe	62.520
Jahresarbeitsstunden	1.622
Jahresarbeitsminuten	97.320
Stundensatz in EUR	38,55
Bearbeitungszeit je Fall Kinder < 18 Jahre pro Jahr in Stunden	0,45
Kosten je Fall pro Jahr in EUR	17,35
Kostensatz je Fall pro Jahr in EUR *	18,00
Bearbeitungszeit je Fall Kinder > 18 Jahre pro Jahr in Stunden	1,30
Kosten je Fall pro Jahr in EUR	50,12
Kostensatz je Fall pro Jahr in EUR *	52,00

* einschließlich Zuschlag für Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen